

5. Anspruchsberechtigung auf Entschädigung für Personenschäden besteht unabhängig davon, ob ein Antrag auf Leistungen für Zwangs- oder Sklavenarbeit gestellt wurde oder nicht.

AUSGANGSBESCHEID

6. Dem Antragsteller war mit Schreiben der IOM offiziell mitgeteilt worden, dass er die Kriterien für eine Leistung für erlittene Personenschäden nicht erfüllt. Der Bescheid stellte fest, dass keine Anzeichen dafür gegeben waren, dass die vom Antragsteller beschriebenen Personenschäden in Bezug zu einem Tatbestand der "Kategorie 1" standen, also einem medizinischen Experiment, dem Tod eines Kindes oder dem schweren Gesundheitsschaden eines Kindes, das in einem Heim für Zwangsarbeiterkinder untergebracht war. Da die Mittel, die für Leistungen für Personenschäden verfügbar sind, vollständig durch Zahlungen erschöpft sein werden, die im Zusammenhang mit nach Maßgabe von Paragraph 11, Absatz 1, Satz 5 des Stiftungsgesetzes anspruchsberechtigten Anträgen der "Kategorie 1" stehen, konnte eine Anspruchsberechtigung für "sonstige Personenschäden" ("Kategorie 2 und 3") nicht berücksichtigt werden.

ZULÄSSIGKEIT UND BEGRÜNDETHEIT DER BESCHWERDE

7. Das Stiftungsgesetz gewährt dem Antragsteller ein Beschwerderecht. Die Beschwerde wurde unter Wahrung der im Ausgangsbescheid genannten Frist eingereicht.

8. Die IOM Beschwerdestelle hat die Beschwerde des Antragstellers sorgfältig geprüft. Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse ist die IOM Beschwerdestelle zu der Auffassung gelangt, dass der Antragsteller keine Tatsachen vorgelegt hat, aus denen der Anspruch auf eine Leistung für im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht erlittene Personenschäden der "Kategorie 1" abgeleitet werden könnte, für die das Stiftungsgesetz die Zuerkennung einer Leistung bindend vorschreibt. (Dies sind medizinische Experimente oder der Tod eines Kindes, das in einem Heim für Zwangsarbeiterkinder untergebracht war oder ein schwerer Gesundheitsschaden eines Kindes, das in einem Heim für Zwangsarbeiterkinder untergebracht war.)

9. Darüberhinaus haben die Bundesstiftung und die Partnerorganisationen übereinstimmend feststellen müssen, dass die Zahl der in der "Kategorie 1 Personenschäden" leistungsberechtigten Antragsteller so gross ist, dass die zur Verfügung stehenden Mittel leider bereits durch die Zahlungen an diese bevorrechtigte Gruppe erschöpft sein werden. Da keine Mittel mehr für Leistungen an Antragsteller vorhanden sind, die im Prinzip in den "Kategorien 2 oder 3" leistungsberechtigt wären, erübrigt sich eine Prüfung durch die IOM Beschwerdestelle, ob der Antragsteller die Voraussetzungen nach den "Kategorien 2 oder 3 Personenschäden" erfüllt. Da keine Anspruchsberechtigung für eine Leistung in "Kategorie 1 Personenschäden" vorliegt, ist die IOM Beschwerdestelle gezwungen, den Antrag des Beschwerdeführers abzulehnen.

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BESCHWERDE

10. Aus den oben genannten Gründen lehnt die IOM Beschwerdestelle die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid der IOM ab.